

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Soziale Hilfen  
Stauber, Elisabeth Telefon: 07071-204-1503  
Gesch. Z.: 50/

Vorlage 532a/2023  
Datum 19.10.2023

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** Zuschüsse an soziale Vereine und Förderung tarifnaher  
Vergütung  
**Bezug:** 532/2023, 312/2022, 264/2019  
**Anlagen:**

---

### **Beschlussantrag:**

Für die mit dem Tarifabschluss TVöD 2023 verbundenen Einmalzahlungen wird Vereinen in der Regelförderung, die tarifnah vergüten, auf Antrag ein Sonderzuschuss gewährt, dessen Höhe von den Rücklagen des Vereins abhängig ist.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Höhe der Sonderzahlungen, die auf Antrag erfolgen, kann nicht vorab kalkuliert werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass dies mit den Haushaltsbudgets der Fachbereiche in 2023 abgedeckt werden kann.

## **Begründung:**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Mit dem Tarifabschluss 2023 gehen erhebliche Steigerungen bei den Personalkosten für die sozialen Vereine einher. Hinzu kommen eine gesteigerte allgemeine Inflationsrate und höhere Energiekosten. Die tariflichen Entwicklungen, zunehmende Signale von Seiten der Vereine sowie eigene Überlegungen innerhalb der Verwaltung legen es nahe, die Zuschüsse für das Jahr 2024 deutlich stärker als bisher zu steigern und auch für die tariflichen Einmalzahlungen eine Lösung herbeizuführen. Mit Antrag 532/2023 der Fraktion AL/Grüne wurde das Thema zudem an die Verwaltung herangetragen.

Nach Beschluss des Gemeinderates aus dem Jahr 2019 (siehe Vorlage 264/2019) werden die Regelzuschüsse der sozialen Vereine und freien Träger, die tariflich oder tarifnah vergüten, jährlich um 2,5 % gesteigert. Diese Regelung geht bis auf das Jahr 2013 zurück und wurde bislang unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Tarifabschlüsse so praktiziert.

Die Sachkosten der sozialen Vereine wurden in der Regel jährlich um 1% gesteigert. Bei Zuschüssen, die nachweislich ausreichend sind oder nicht abgerufen wurden, wurde eine Sachkostensteigerung ausgesetzt. Auch im Bereich der Sachkosten legt die Inflationsrate es nahe, in 2024 eine Anpassung vorzunehmen, um die Arbeit der Vereine und freien Träger zu sichern.

### **2. Sachstand**

Die Förderung tariflicher bzw. tarifnaher Vergütung ist erklärtes Ziel des Gemeinderates und der Verwaltung. Die Verfahrensweise dazu wurde 2019 mit Vorlage 264/2019 beschlossen. In einer damaligen Abfrage wurde erhoben, welche Vereine tarifnah vergüten. Auch wurde beschlossen, wie der Umstieg auf tarifnahe Vergütung beantragt und gefördert werden kann.

Was die Höhe der jährlichen Steigerungen anbetrifft, gilt nach wie vor dem Beschluss aus dem Jahr 2017. Vereine haben die Möglichkeit, jeweils einzeln einen Antrag auf Erhöhung bzw. Anpassung ihres Zuschusses zu stellen, wenn neue Aufgaben vorliegen oder die Finanzierung nicht mehr ausreicht, um die Aufgaben der Vereine zu gewährleisten. Diese Möglichkeit wird unterschiedlich genutzt. In der Regel bei größeren Veränderungen und neuen Vorhaben. Als Instrument für eine jährliche Anpassung tarifnaher Vergütung ist dieses Verfahren ungeeignet und wäre sehr arbeitsaufwändig, wenn alle Vereine es nutzen würden. Für Einmalzahlungen, wie im letzten Tarifabschluss vorgesehen, gab es bislang keinen Modus der Erstattung.

Eine Arbeitsgruppe innerhalb der Verwaltung hat sich mit der Thematik auseinandergesetzt und einen Lösungsvorschlag erarbeitet. Beteiligt waren der Fachbereich Soziales, der Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport, die Stabsstelle Gleichstellung und Integration und die Revision. Mit dem Fachbereich Kunst und Kultur gab es eine Abstimmung, es zeigt sich, dass hier gesonderte Bedingungen vorliegen, die gegen eine einheitliche Lösung sprechen.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Als Lösung für die Einmalzahlungen schlägt die Verwaltung vor, dass auf Antrag von Vereinen unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderzuschuss gewährt wird. Die Einmalzahlung soll auf Antrag bis zu 100% erstattet werden, wenn die freien Rücklagen und die Betriebsmittelrücklagen weniger hoch sind als die Gesamtausgaben des Vereins für ein halbes Jahr. Bei Vereinen, deren Rücklagen mehr als ein halbes Jahr, aber weniger als 9 Monate abdecken können, soll bis zur Hälfte der Einmalzahlungen auf Antrag erstattet werden.

<b>Voraussetzungen Einmalzahlung als Sonderzuschuss</b>	<b>Höhe Einmalzahlung</b>
Betriebsmittel- und Freie Rücklage < 50 % Gesamtausgaben	Bis zu 100 % der Einmalzahlung
Betriebsmittel- und Freie Rücklage < 75% -50 % Gesamtausgaben	Bis zu 50 % der Einmalzahlung

Diese Erstattungen beziehen sich nur auf die Personalstellen bzw. Anteile, die von der Stadt gefördert werden. Bei Mischfinanzierungen (z.B. Land, Landkreis und Stadt) ist dies anteilig zu berechnen. Bei der Prüfung und Antragstellung erhalten die Vereine Beratung und Unterstützung durch die Verwaltung. Die Verwaltung informiert alle tarifnah vergütenden Vereine über die Möglichkeit der Antragstellung.

Selbstverständlich ist der Sonderzuschuss bei tarifnah vergütenden Vereinen, (also nicht vertraglich verpflichtend) an die Selbstverpflichtung gebunden, die entsprechenden Beträge an die Mitarbeitenden weiterzugeben.

Für das Jahr 2024 schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Personalkostenförderung um 5,5 % vor. Dies entspricht nach Auskunft des Fachbereichs Personal und Organisation im Großen und Ganzen der durchschnittlichen Steigerungsrate über die Gehaltsgruppen hinweg. Die tariflichen Einmalzahlungen von 3.000 € je Vollzeitstelle sind dabei nicht berücksichtigt. Sie wirken sich nur einmalig, aber nicht dauerhaft auf die Löhne aus und werden einmalig durch o.g. Verfahren bezuschusst.

Für die Sachkosten schlägt die Verwaltung vor, diese in 2024 ebenfalls an die städtische Haushaltsplanung anzulehnen. Analog zu den Ansätzen für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen beabsichtigt die Verwaltung eine Steigerung um 3%. Bei Vereinen, die nicht tarifnah vergüten, soll der Gesamtzuschuss in der Regel um diesen Wert gesteigert werden. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Zuschuss nachweislich ausreichend ist oder wenn es sich um einen Mietkostenzuschuss handelt. Hier wird in der Regel angepasst, wenn Mieterhöhungen vorliegen.

Die Steigerung der Zuschüsse um 5,5% anstelle 2,5% (PK) und um 3% statt 1% (SK) bedeutet im Fachbereich Soziales für den HH 2024 einen Mehraufwand von um 33.000 Euro bei den Transferaufwendungen (gegenüber einer Steigerung nach dem bisherigen Modus). Bei der Stabsstelle Gleichstellung und Integration beträgt die Differenz 13.868 Euro und beim Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport 17.090 Euro. Diese Beträge sind in den Haushaltsentwurf 2024 eingerechnet und in der Zuschussvorlage 804/2023 so dargestellt.

Unberührt davon bleibt die Möglichkeit bestehen, spezifische Anträge zu stellen, wenn dies erforderlich ist, - sei es auf Anpassung des Regelzuschusses, sei es auf einmalige

Sonderzahlung aus dem Notfonds. Von der Regelung nicht betroffen sind Vereine bzw. Leistungen, für die es anderweitige vertragliche Vereinbarungen gibt.

4. Lösungsvarianten

- 4.1.1. Die Regelzuschüsse werden auch 2024 wie bisher linear um 2,5 % (PK) bzw. 1% (SK) erhöht.
- 4.1.2. Für die tariflichen Einmalzahlungen werden keine Sonderzuschüsse gewährt.
- 4.1.3. Die tariflichen Einmalzahlungen werden unabhängig von der Höhe der Rücklagen auf Antrag gewährt.
- 4.1.4. Die Regelzuschüsse werden nicht nur 2024, sondern jährlich analog zu den städtischen Steigerungen der Personalkosten und der besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Sachkosten) gesteigert. Dies müsste der Gemeinderat separat beschließen, es wäre mit finanziellen Folgebindingen für die kommenden Haushaltsjahre verbunden.

5. Klimarelevanz

keine

6. Ergänzende Informationen

Bei den beiden Vereinen im Umweltzentrum in der Regelförderung für Umwelt- und Naturschutz wird im Rahmen des Verwaltungshandelns 2023 analog vorgegangen. Dadurch steigt die Regelzuschusszahlung in 2024 um 653 Euro.